GEMEINDE WEINBÖHLA
STAATLICH ANERKANNTER ERHOLUNGSORT

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0156/2020

Amt:	Bauamt	Datum:	02.06.2020
Bearbeiter:	Uhlig	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Gemeinderat	17.06.2020	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage
Denkmal für die Gefallenen des 1. Weltkrieges „Kriegerdenkmal„ auf dem Kirchhof der Martinskirche der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Weinböhla

Sachverhalt:
Entstehungsgeschichte
Nach Ende des 1. Weltkrieges wurde auch in Weinböhla, wie in vielen Orten, die Idee ein Denkmal für die Gefallenen des Krieges zu errichten, geboren.
Am 05.08.1921 wird ein „zwölfgliedriger Ehrenmalsausschuß“ gewählt, der Ende August mit bestimmten Plänen über Platz, Art und Finanzierung vor eine öffentliche Einwohnerversammlung treten soll“.

Aber die “hiesige und besonders die sozialdemokratische Arbeiterschaft ist der Auffassung, dass die Ehrung der Gefallenen nicht durch Aufstellung eines gemeißelten Steinblockes, sondern in würdigerer und besserer Form erfolgen sollte und vertritt den Standpunkt, dass (wie im Gemeinderat bereits erörtert) ein Ehrenhain für die gefallenen Krieger Weinböhlas in einer geplanten Parkanlage im ehemaligen Kalksteinbruchgelände angelegt werde“ und verfasst dazu am 25.08.1921 eine Resolution, in welcher das Militärvereinsprojekt rundweg abgelehnt wird.

In der Einwohnerversammlung am 26.08.1921 erläutert Postmeister Hempel für den Zwölferausschuss dessen Projekt.
Auch die ablehnenden Resolutionen der Gewerkschaftskommission und der Kriegsgefangenenorganisation werden vorgetragen. Es kommt zu einer heftigen Diskussion, wobei Vertreter beider Parteien Ihre Standpunkte verteidigen.
„Pfarrer Möbius suchte in vermittelnden Worten die erregten Gemüter wieder zu beruhigen. Die fünf Personen der Versammlungsleitung waren ratlos, schlossen ohne Vornahme einer Abstimmung die Versammlung und verließen fluchtartig die Bühne. Sofort sprang ein Vertreter der Sozialdemokraten auf die Bühne und ließ eine neue Versammlungsleitung wählen. Die nun folgende Debatte bewegte sich nun meist im Sinne der Resolution. Der Antrag auf Amtsenthebung des Zwölferausschusses wurde angenommen. Nun wurde die ganze Denkmalsangelegenheit dem Gemeinderat übertragen…

Nach vielem weiteren Hin und Her wird das Denkmal 1921 nach einem Entwurf des Dresdner Architekten Willy Meltzer in seiner jetzigen Form an einen Brockwitzer Bildhauer in Auftrag gegeben.
Die Finanzierung des Vorhabens erfolgte durch Spenden.
Den Lageplan hierzu zeichnete der Weinböhlaer Baumeister Paul Starke.
Im August 1922 gibt der Kirchenvorstand eine „öffentliche Bekanntmachung betr. Einebnung von Gräbern

auf dem alten Friedhof an der Martinskirche zum Zwecke der Kriegerdenkmalaufstellung heraus“.
Am 01. Oktober 1922 ist die Denkmalweihe.
Soweit die bekannten Fakten. Eine lückenlose Aufklärung der Entstehungsgeschichte des Denkmals in allen Details, vor allem hinsichtlich der Standortwahl und Eigentumsrechte, ist derzeit nicht möglich.

Quelle Amtsblatt Weinböhla Nr 19, 07.11.2002 von Dr. W. Goder

Zustand heute

Heute zeigt sich das Kirchhofgelände komplett mit einem Zaun verschlossen. Das Denkmal ist nicht begehbar. Warum und wann der Zaun errichtet wurde, lässt viel Raum für verschiedene Spekulationen. Eine davon ist, dass der Kirchhof in den 60er Jahren noch offen war und viele der damals zahlreichen Zentralgasthofbesucher sich nachts bei Veranstaltungen des Kirchhofes zum Erledigen Ihrer Geschäfte bedienten. Um dieser Beschmutzung Einhalt zu gebieten, wurde der Zaun errichtet. Zeugen geben an, dass der Zaun wohl zwischen 1960 und 1970 errichtet worden sein muss. Verbindliche Informationen hierzu fehlen jedoch.
Mittlerweile ist das Denkmal stark verwittert und befindet sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand.
In letzter Zeit mehren sich die Stimmen, welche den Zustand des Denkmals, als auch die Tatsache, dass der Zugang zu diesem verwehrt ist, beklagen. Es haben sich auch schon Interessengruppen innerhalb der Weinböhlaer Bevölkerung gebildet.
Gemeindliches Ziel ist es, wie auch von diesen engagierten Bürgern gefordert und gewünscht, das Denkmal zu sanieren und es möglichst öffentlich zugänglich zu machen.
Dies ist jedoch am jetzigen Standort nicht möglich, da hiermit der Kirchgemeinde eine unzumutbare Verantwortung als Grundstückseigentümer zukäme (Verkehrssicherungspflicht usw.).

Was ist bislang passiert?

Seit nunmehr zwei Jahren gibt es erhebliche Bemühungen diese Missstände zu verändern.
Zahlreiche Termine und Besprechungen zwischen Herrn BM Zenker und Vertretern der Gemeindeverwaltung Weinböhla, Vertretern der Kirchgemeinde (Pfarrer Reißmann, Vertreter des Kirchenvorstandes und des Regionalkirchenamtes) und den Denkmalbehörden und Gespräche mit engagierten Bürgern haben mittlerweile stattgefunden. Verschiedene Lösungsansätze wurden dabei diskutiert.

Als eine mögliche Lösung wurde ein alternativer Standort in Betracht gezogen.
Hierfür wurde am 15.05.2019 von der Gemeindeverwaltung Weinböhla ein
Antrag auf Denkmalschutzrechtliche Genehmigung zum Versetzen und zur Sanierung des Denkmals zu Ehren der Gefallenen des 1. Weltkrieges in der Gemeinde Weinböhla
bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreisbauamtes Meißen eingereicht.
Hierbei soll das Denkmal an die Grenze des Kirchhofes in den Bereich des früheren Eingangs versetzt werden. Die Umfriedung würde dann mit der Schließung der bereits vorhandenen Sandsteinmauer hinter dem Denkmal erfolgen, womit dieses vom öffentlichen Raum wieder allseits zugänglich wäre.

1. Mit Bescheid vom 12.07.2019 erfolgte seitens der Denkmalschutzbehörde die
   Versagung der Denkmalschutzrechtlichen Genehmigung AZ 2072-19-38
   Mit der Begründung: „…Das Versetzen des Kriegerdenkmals aus seiner erhabenen Lage des Kirchhofes auf die Ebene der Straße, in einen beengten Gestaltungsraum, würde mit einem Verlust der würdevollen Einbindung des Denkmals in sein Umfeld einhergehen…“.

2. Gegen diese Versagung der Denkmalschutzrechtlichen Genehmigung ging die Gemeinde-verwaltung Weinböhla mit **Schreiben vom 25.07.2019 in Widerspruch.**

3. **Am 08.08.2019** erließ die Denkmalschutzbehörde eine Eingangsbestätigung des Widerspruches und **Aufforderung um Zuarbeit einer Stellungnahme (Abhilfeprüfung).**

4. Eine **ausführliche Stellungnahme** arbeitete die Gemeindeverwaltung Weinböhla mit Schreiben vom **10.09.2019** zu. Gleichzeitig bekräftigte sie, den Widerspruch NICHT zurückzuziehen.

5. Abhilfeprüfung: Mit Schreiben vom **28.11.2019** antwortete die Denkmalschutzbehörde auf die Stellungnahme der Gemeinde, stellte zusätzliche Fragen und **empfahl ihr den Widerspruch zurückzuziehen, da dieser keine Aussicht auf Erfolg hat**.

6. Hierauf wurde von der Gemeinde Weinböhla ein Termin im Rathaus anberaumt, bei dem alle Entscheidungsträger in dieser Angelegenheit geladen wurden. Ziel des Termines sollte sein, im persönlichen Gespräch einen Konsens zu finden.

7. Dieses Treffen fand am 21.01.2020 im Rathaus mit folgenden Teilnehmern statt:
-Vertreterin des Landesamtes für Denkmalpflege
-mehrere Vertreter der Unteren Denkmalschutzbehörde
-Vertreter des Landeskirchenamtes
-Vertreter der Gemeindeverwaltung Weinböhla
-Pfarrer Reißmann
-mehrere Verteter des Kirchenvorstandes
Gesprächsinhalt: Diskutiert wurden drei Lösungsansätze:
1. Versetzen des Kriegerdenkmals an die Grundstücksgrenze (analog Antrag)
2. Belassen des Denkmals am jetzigen Standort. Öffnen der Einzäunung und Einfassen des Kriegerdenkmals mit Einfriedung
3. Belassen des Kriegerdenkmals am Standort, 1-3 Mal/Jahr (z.B. Volkstrauertag, Ewigkeitssonntag, Tag des offenen Denkmals) für Öffentlichkeit zugänglich machen und eventuell eine Tafel an die Grundstücksgrenze

In einem sehr konstruktiven Gespräch wurden alle Vor- und Nachteile aller Varianten ausführlich abgewogen und alle Teilnehmer äußerten Ihren Standpunkt.
Ergebnis:
zu 1. Ein Versetzen des Denkmals würde ein Herausreißen aus seinem gestalterischen Zusammenhang bedeuten. Weiterhin wird der gewünschte neue Standort am Rande des Kirchhofes als „unwürdig“ empfunden, so der Denkmalschutz. Weiterhin wäre eine Sanierung an Ort und Stelle substanzschonender. **Einem Versetzen wird keinesfalls zugestimmt.**

zu 2. Einer **Einfriedung des Denkmals** bei Verbleib am jetzigen Standort **stimmt die Landeskirche nicht zu**, weil es den Kirchhof, der von enormem historischen und Alterswert ist, zu sehr beeinträchtigt.

zu 3. Damit bleibt das **Belassen des Denkmals an Ort und Stelle die einzige Möglichkeit.**
Wann, wie oft und wie lange jeweils der Kirchhof zukünftig für die Öffentlichkeit geöffnet wird, wird konkret noch definiert.
Das Landesamt für Denkmalpflege (LfD) bietet bei der Sanierung die fachliche Unterstützung durch die Steinrestauratorin des LfD an. Auch Fördermittel können bereitgestellt werden, jedoch sind hierbei Eigenmittel erforderlich.
Der nächste Schritt wäre die tiefgründige Untersuchung des Denkmals durch die Restauratoren des Landesamtes, um die erforderlichen Maßnahmen festzulegen und in Form eines Leistungs- bzw. Kostenangebotes fachlich darzustellen.
Um die erforderlichen Eigenmittel aufzutreiben, ist die Unterstützung von Gemeindeverwaltung, Kirchgemeinde als auch von den Bürgern in Form von Spenden erforderlich.

8. Zwischenzeitlich wurde die Problematik der Sanierung des Denkmals im Kirchenvorstand diskutiert. Nach ersten Gesprächen soll es sich um eine günstigere Konservierung des gegenwärtigen Zustandes handeln und nicht um eine Restaurierung, da es nicht mit dem eigentlichen Ansinnen einer Kirchgemeinde zu erklären wäre, Geld für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

9. Wenngleich das Ergebnis der Besprechung auf Lösungsvariante 3 hinausläuft, ist formal das Widerspruchsverfahren noch offen.
Wenn die Gemeindeverwaltung den „Widerspruch zur Versagung der Denkmal-schutzrechtlichen Genehmigung zur Versetzung des Denkmals“ nicht zurückzieht, wird der Verwaltungsakt an die Landesdirektion weitergeleitet, welche dann darüber entscheidet. Dies kann Monate bis Jahre dauern.
In dieser Zeit verwittert das Denkmal immer mehr und es gibt kein Weiterkommen in dieser Sache.
Wenn die Landesdirektion ebenfalls ablehnt, stehen wir an derselben Stelle wie jetzt.
Die Denkmalschutzbehörden hatten mitgeteilt, dass der Widerspruch keine Aussicht auf Erfolg hat.
Weiterhin sei zu bedenken, dass eine Versetzung des Denkmals wesentlich mehr Kosten verursacht, als eine Sanierung an Ort und Stelle.

Rechtliche Grundlagen:
§2 des sächsischen Denkmalschutzgesetzes – Gegenstand des Denkmalschutzes:
Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§8(1) des sächsischen Denkmalschutzgesetzes – Erhaltungspflicht:
Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen haben diese pfleglich zu behandeln, im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen.

§9(2) des sächsischen Denkmalschutzgesetzes – Nutzung, Zugang:
Kulturdenkmale oder Teile derselben sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat gibt der Verwaltung auf, den Widerspruch zurückzuziehen.
Damit wird die Versagung zum Antrag auf Versetzen des Denkmals rechtswirksam.
Nach Schadensanalyse wie zuvor beschrieben, und Klärung über die Art und Weise des Sanierungsaufwandes, müsste ein neuer Antrag auf Denkmalschutzrechtliche Genehmigung über die Sanierung des Denkmals von der Ev. Kirchgemeinde als Eigentümer eingereicht werden. Die Gemeinde Weinböhla wird sich auch an den Sanierungskosten in noch abzustimmendem Umfang beteiligen.

Zenker
Bürgermeister